

Verbot der Versendung von Zündhölzchen in Feldpostsendungen.

Durch Weislaß von Zündhölzchen sind in letzter Zeit wieder Brände von Eisenbahnpostwagen hervorgerufen und hierbei zahlreiche Feldpostsendungen vernichtet worden. Es muß daher neuerlich daran erinnert werden, daß die Versendung von Zündhölzchen, Feuerzeugen mit Benzin oder von sonst leicht entzündlichen Gegenständen in Feldpostsendungen (sowohl Warenproben als auch Paketen) wegen der großen Gefährlichkeit streng verboten ist und unter Umständen strafrechtlich geahndet wird. Die Absender, die solche Gegenstände in Feldpostsendungen hinterlegen, gefährden dadurch nicht nur ihre eigenen Sendungen, sondern auch die anderer Absender und die Eisenbahnpostwagen, und schädigen dadurch das Interesse nicht nur der Versender und der Postanstalt, sondern auch der Soldaten, für die Sendungen gleichzeitig befördert werden.